

Satzung des TV 1913 Zeilhard e. V.

Inhaltsverzeichnis

Satzung des TV 1913 Zeilhard e. V.	1
Inhaltsverzeichnis.....	1
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2 Vereinszweck	2
§ 3 Mitgliedschaft in Verbänden	3
§ 4 Farben und Auszeichnungen	3
§ 5 Mitgliedschaft.....	3
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 8 Mitgliedsbeitrag	4
§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 10 Vereinsorgane.....	5
§ 11 Mitgliederversammlung	5
§ 12 Kassenprüfung.....	7
§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung	7
§ 14 Satzungsänderung.....	7
§ 15 Vorstand	7
§ 16 Abteilungen und Sportgruppen	8
§ 17 Ausschüsse	9
§ 18 Jugendversammlung.....	9
§ 19 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte	9
§ 20 Auflösung des Vereins	11
§ 21 Haftungsausschluss	11
Inkrafttreten	11

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Turnverein 1913 Zeilhard e.V. und hat seinen Sitz in Zeilhard.
- (2) Er wurde 1913 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dieburg eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports in allen vorkommenden Sportarten. Er wird insbesondere verwirklicht durch die Abhaltung von Turn-, Sport- und Spielübungen, Durchführung von Sportveranstaltungen sowie Ausbildung und Einsatz von fachlich ausgebildeten Übungsleiterinnen und Übungsleitern.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist ein reiner Turn- und Sportverein, der auf Grundlage des Amateursports der Pflege der Leibesübungen, im Besonderen der sportlichen Heranbildung der Jugend dient. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Vorstandsmitglieder erhalten - mit Ausnahme des Aufwendungsersatzes – keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen gegen Vorlage von Belegen) oder in Form des pauschalen Aufwendungsersatzes (z.B. Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß EStG) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des Vorstandes, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins
- (5) Es darf keine Person, Gruppierung oder Institution durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist frei von parteipolitischen, beruflichen und konfessionellen Bindungen.
- (7) Das Leitbild des Vereins beinhaltet
 - a. Wir wollen ein breites und zeitgemäßes Sportangebot für alle Altersgruppen mit qualifizierten Übungsleitern an attraktiven und zweckmäßigen Sportstätten.
 - b. Ein besonderer Schwerpunkt unserer Arbeit und unseres Angebotes liegt auf der Kinder- und Jugendarbeit.
 - c. Wir werden keine bezahlten Sportler haben.
 - d. Wir fördern aktiv das sportliche und gesellschaftliche Leben in Zeilhard/Georgenhausen.
 - e. Wir wollen in allen Bereichen offen und aufgeschlossen sein.
 - f. Wir bieten die Möglichkeit für Geselligkeit innerhalb und außerhalb der Übungsgruppen.

§ 3 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied im

1. Landessportbund Hessen e. V. und
2. den zuständigen Landesverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 4 Farben und Auszeichnungen

- (1) Die Farben des Vereins sind: blau (CMYK: 100 - 70 - 0 - 0) und weiß
- (2) Das nebenstehende Emblem ist das Vereinsabzeichen:



- (3) Das Vereinseblem ist bei Wettkämpfen und offiziellen Veranstaltungen zu tragen.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein führt als Mitglieder:

1. aktive (sportausübende) Mitglieder
2. fördernde (nicht sportausübende) Mitglieder
3. Ehrenmitglieder
4. Ehrenvorsitzende

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist in Schriftform an den Verein zu richten. Alternativ kann der Antrag in Textform durch Versendung einer E-Mail des Antragstellers an die im Impressum der Website des Vereins mitgeteilte E-Mail-Adresse des Vereins übersandt werden.
- (3) Der Antrag muss den Namen und die Anschrift des Antragstellers und bei Minderjährigen ergänzend die Namen nebst Anschrift der gesetzlichen Vertreter enthalten.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; Das Gesuch kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung muss dem Antragsteller in Schriftform oder per E-Mail mitgeteilt werden.
- (5) Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung oder mit Zugang eines die Aufnahme bestätigenden Schreibens des Vereinsvorstands wirksam. Dieses Schreiben kann alternativ auch in Textform per E-Mail an den Antragsteller versandt werden.
- (6) Dem Mitglied wird mit der Aufnahme eine Satzung auf Papier oder in elektronischer Form ausgehändigt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht zur Ausübung aller im Verein betriebenen Sportarten unter Beachtung der Anordnungen der Abteilungsleiter und Übungsleiter. Die Nutzung der vereinseigenen Einrichtung über den Sportbetrieb hinaus regelt der Vorstand.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Gemeinschaft verpflichtet.
- (3) Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Verbände sind für die Mitglieder verbindlich.
- (4) Alle aktiven (sportausübenden) Mitglieder können zur Ableistung von Arbeitsstunden herangezogen werden, über deren Dauer bzw. finanziellen Ausgleich die Mitgliederversammlung beschließt.
- (5) Mitglieder die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben das aktive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (6) Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres erreichen Mitglieder das passive Wahlrecht für ein Vorstandamt.
- (7) Mitglieder vom vollendeten 10. Lebensjahr bis zum 18. Lebensjahr, haben das aktive Wahlrecht in der Jugendversammlung.
- (8) Mitglieder vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum 30. Lebensjahr, haben das passive Wahlrecht zur Jugendleiterin bzw. zum Jugendleiter
- (9)

§ 8 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus Beiträgen, Arbeitsstunden, Umlagen und Abgaben.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Verwaltungsgebühr gem. Abs.: (6) wird von der Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr festgesetzt.
- (3) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat, in dem das Mitglied aufgenommen worden ist. Sie endet gemäß §9.
- (4) Der Beitrag ist wahlweise halbjährlich oder jährlich zu entrichten. Halbjahresbeiträge sind spätestens am 15.01. und 15.07., Jahresbeiträge spätestens am 15.01. des Geschäftsjahres zu entrichten.
- (5) Die Beiträge können per Überweisung auf das Vereinskonto oder per Bankeinzug gezahlt werden.
- (6) Der übliche Weg ist der Bankeinzug. Wünscht ein Mitglied die Beiträge per Überweisung zu entrichten, wird ihm eine Rechnung zugestellt. Für den daraus entstehenden Mehraufwand kann der Verein eine zusätzliche Verwaltungsgebühr erheben.
- (7) Weist das Konto eines Mitgliedes zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche in Zusammenhang mit der Beitragseinziehung sowie eventueller Rücklastschriften entstehenden Kosten.
- (8) Der Vorstand kann auf begründeten schriftlichen Antrag in Einzelfällen Sonderregelungen treffen.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter einer Frist von einem Monat zum 30. Juni und zum 31. Dezember möglich. Bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.
- (3) Der Austritt ist in Schriftform an den Verein zu richten. Alternativ kann der Austritt in Textform durch Versendung einer E-Mail des Mitgliedes an die im Impressum der Website oder der Vereinszeitung des Vereins veröffentlichte E-Mail-Adresse des Vereins übersandt werden.
- (4) Der Austritt wird schriftlich oder durch Zusendung einer E-Mail bestätigt.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
 - c. wegen grob unsportlichen Verhaltens.
- (6) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern.
 Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist Einspruch an die Mitgliederversammlung zulässig; er muss schriftlich und binnen drei Wochen nach der Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig; für den Ausschluss ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des auszuschließenden Mitgliedes.
- (7) Ein Mitglied wird des Weiteren ausgeschlossen, wenn es mindestens 6 Monate mit der Beitragszahlung in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat.
- (8) Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Wochen nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch Einschreiben geltend gemacht und begründet werden.
- (9) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

§ 10 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Ausschüsse
4. die Jugendversammlung

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung soll in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand einberufen. Folgende Fristen gelten dabei:
 - a. 21 Tage vorher ist der Termin unter Angabe der Tagesordnung im Reinheimer Amtsblatt bekannt zu machen.
 - b. 15 Tage vorher können Anträge zur Tagesordnung aus den Reihen der Mitglieder schriftlich an die Geschäftsadresse des TV Zeilhard (Walter-Kolb-Str. 8) gestellt werden.

- c. 12 Tage vorher werden die vorliegenden Anträge im Wortlaut im Schaukasten des TV Zeilhard bekanntgegeben.
- (4) Die Tagesordnung soll insbesondere enthalten:
1. Wahl eines/einer Wahlleiters/in zu den TOPs „Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer“, „Neuwahl des Vorstandes“, „Wahl von Kassenprüfer und Stellvertreter“
 2. Wahl einer/eines Protokollführers/in
 3. Bericht des Vorstandes
 4. Kassenprüfungsbericht
 5. Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 6. Neuwahl des Vorstandes
 7. Wahl von Kassenprüfer und Stellvertreter
 8. Genehmigung des Haushaltsvoranschlags für das neue Geschäftsjahr einschließlich Festsetzung von Beiträgen, Arbeitsstunden, Umlagen und Abgaben.
 9. Vorstellung der von der Jugendversammlung und den Abteilungsversammlungen gewählten Vertretern
 10. Ernennung von Ehrenvorsitzenden und/oder Ehrenmitgliedern
 11. Anträge zur Satzungsänderung
 12. Anträge
 13. Verschiedenes

Die Reihenfolge der Tagesordnung kann mit Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.

- (5) Die Versammlungsleitung der Mitgliederversammlung übernimmt der Vorsitzende des Vorstandes oder im Verhinderungsfall ein nach § 26 BGB berechtigter Vertreter des Vereins.
- (6) Mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist ein Wahlleiter zu den Tagesordnungspunkten „Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer“, „Neuwahl des Vorstandes“, „Wahl von Kassenprüfer und Stellvertreter“, zu wählen.
- (7) Die Mitgliederversammlung bestimmt mit einfacher Mehrheit den/die Protokollführer/in.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, eine geheime Abstimmung erfolgt, wenn eine Person der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- (9) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist im Wortlaut unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer/in unterzeichnet werden muss.
- (11) Anträge zu einer Mitgliederversammlung, die das Ziel haben einen Beschluss der vorhergehenden Mitgliederversammlung oder einer zwischenzeitlichen außerordentlichen Mitgliederversammlung zu ändern, bedürfen einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder [siehe § 11 (8)]
- (12) Nichtmitglieder dürfen an der Mitgliederversammlung nicht anwesend sein. Ausnahme: Vom Vorstand geladene Vertreter der Politik, der Presse und Sachverständige zu einem speziellen Thema, das in der Mitgliederversammlung behandelt werden soll.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege einmal im Geschäftsjahr sachlich im Sinne der Vereinssatzung und rechnerisch zu prüfen.
- (2) Die Kassenprüfer/innen können Belege und Ausgaben auf Rechtmäßigkeit im Sinne des § 2 § 2 Vereinszweck) prüfen.
- (3) Sie erstatten der Mitgliederversammlung den Kassenprüfungsbericht.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen:
 1. auf Beschluss des Vorstandes,
 2. wenn mindestens 1/4 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
- (2) Hinsichtlich der Einladung und dem Ablauf der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen zum Paragraphen „Mitgliederversammlung“ entsprechend. In Angelegenheiten von besonderer und dringlicher Bedeutung für den Verein können die Fristen verkürzt werden. Folgende Fristen gelten dabei:
 - a. 7 Tage vorher ist der Termin unter Angabe der Tagesordnung im Reinheimer Amtsblatt bekannt zu machen.
 - b. 5 Tage vorher können Anträge zur Tagesordnung aus den Reihen der Mitglieder schriftlich an die Geschäftsadresse des TV Zeilhard (Walter-Kolb-Str. 8) gestellt werden.
 - c. 4 Tage vorher werden die vorliegenden Anträge im Wortlaut im Schaukasten des TV 1913 Zeilhard e.V. bekanntgegeben.
- (3) Angelegenheiten, die in einer Mitgliederversammlung behandelt und durch Beschluss verabschiedet worden sind, können nicht Anlass zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sein

§ 14 Satzungsänderung

- (1) Über Anträge auf Satzungsänderung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese zum 31. Dezember des Vorjahres schriftlich bei dem Vorstand eingegangen sind.
- (2) Spätestens 12 Tage vor der Mitgliederversammlung ist der Wortlaut dieser Anträge im Schaukasten des TV 1913 Zeilhard e.V. zu veröffentlichen.
- (3) Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Mehrheit in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 15 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a. der/dem Vorsitzenden (ungeraden Jahren)
 - b. dem/der Rechner/in (geraden Jahren)
 - c. der/dem Sportwart/in 1 (ungeraden Jahren)
 - d. dem/der Geschäftsführer/in (geraden Jahren)
 - e. der/dem Sportwart/in 2 (geraden Jahren)
 - f. dem/der Schriftführer/in (ungeraden Jahren)
 - g. dem/der Beauftragten „kulturelle Veranstaltungen“ (geraden Jahren)

- h. dem/der Beauftragten „bauliche Anlagen“ (ungeraden Jahren)
- i. dem/der Beauftragten „Öffentlichkeitsarbeit“ (geraden Jahren)
- j. der Jugendleiterin (geraden Jahren)
- k. dem Jugendleiter (geraden Jahren)
- l. weiteren Mitgliedern, die zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben in den Vorstand berufen werden.

In Klammern ist angegeben in welchen Jahren die jeweilige Position zur Wahl gestellt wird.

- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat in eigener Verantwortung den Verein so zu leiten, wie es dessen Wohl und die Förderung seiner Mitglieder erfordern.
- (3) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind
 - a. der/die Vorsitzende
 - b. der/die Rechner/in
 - c. der/die Sportwart/in 1 oder 2
 - d. der/die Geschäftsführer/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten vier Personen gemeinsam vertreten. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgaben der Vorstandsmitglieder und die sonstige Geschäftsverteilung festzulegen sind. Er kann weitere verbindliche Ordnungen erlassen. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Die Mitgliederversammlung legt jeweils in geraden Jahren, in separater Wahl fest, welcher der beiden Sportwarte dem Vorstand im Sinne des §26 BGB angehört. Wiederwahl ist zulässig.

- (4) Die in Abs. 1 Nr. a, c, f, h genannten Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren in jeweils getrennten Wahlgängen in ungeraden Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt; Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die in Abs. 1 Nr. b, d, e, g, i genannten Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren in jeweils getrennten Wahlgängen in geraden Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt; Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Die Jugendleiterin und der Jugendleiter werden von der Jugendversammlung gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren in den ungeraden Jahren zwei Kassenprüfer so wie 2 Stellvertreter. Diese dürfen nicht dem Vorstand oder einem von ihm eingesetzten Ausschuss angehören. Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 Abteilungen und Sportgruppen

- (1) Sportgruppen des Vereins werden in Abteilungen zusammengefasst. Die Abteilungen und deren Sportgruppen werden durch den Vorstand festgelegt. Dabei werden die Abteilungen an den im LSB Hessen angegliederten Verbänden und den dort geführten Sportarten orientiert.
- (2) Die Abteilungen werden durch den/die Abteilungsleiter/ in geführt.
- (3) Die Abteilungen des Vereins wählen eine/n Abteilungsleiter/in mit einfacher Mehrheit. Der/die Abteilungsleiter/in fungieren als Ansprechpartner zu den Sportverbänden des LSB Hessen.
- (4) Die Abteilungsleiter werden alle 2 Jahre in ungeraden Jahren durch die Mitglieder der Abteilung angehörenden Gruppen - spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung

- gewählt. Für die Einberufung und den Ablauf der Abteilungsversammlung gelten die Paragraphen „Mitgliederversammlung“ entsprechend.

- (5) Sollte in einer Abteilung kein/e Abteilungsleiter/in gewählt werden, so übernimmt einer der Sportwarte die Funktion des/der Abteilungsleiters/in kommissarisch.
- (6) Die Abteilungsleiter sind den beiden Sportwarten untergeordnet und vertreten die Interessen der Sportgruppen ihrer Abteilung gegenüber den Sportwarten.
- (7) Die einzelnen Sportgruppen benennen einen Sportgruppensprecher. Sollte kein Sportgruppensprecher benannt werden, nimmt der Übungsleiter die Funktion des Sportgruppensprechers wahr.

§ 17 Ausschüsse

- (1) Dauerhaft ist der Sportausschuss zu besetzen. Der Sportausschuss setzt sich aus den Sportwarten, den Abteilungsleitern, den Sportgruppensprechern und den Übungsleitern zusammen.
- (2) Für eine evtl. Bildung von Ausschüssen „kulturelle Veranstaltungen“, „bauliche Anlagen“ und „Öffentlichkeitsarbeit“, ihrer Zusammensetzung und die Berufung ihrer Mitglieder ist die/der jeweilige Beauftragte/r zuständig.
- (3) Zur Wahrnehmung weiterer bestimmter Aufgaben des Vereins können weitere Ausschüsse gebildet werden. Für die Bildung dieser weiteren Ausschüsse, ihre Zusammensetzung und die Berufung ihrer Mitglieder ist der Vorstand zuständig.

Die Ausschussverantwortlichen oder Vertreter dieser weiteren Ausschüsse haben bei Sitzungen des Vorstandes über ihre Tätigkeit zu berichten.

§ 18 Jugendversammlung

- (1) An der Jugendversammlung können Vereinsmitglieder vom bis zum vollendeten 18. Lebensjahr teilnehmen. Ältere Mitglieder können teilnehmen, haben aber weder Rede- noch Wahlrecht. In Ausnahmefällen kann Bewerbern um das Amt des Jugendleiters / der Jugendleiterin das Rederecht erteilt werden.
- (2) Die Jugendversammlung ist oberstes Organ der Jugendabteilungen. Die Jugendversammlung gibt sich eine Ordnung (Jugendordnung), die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Vor jeder Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend des Vereins ist oder auf schriftlich begründeten Antrag von 20% der in Abs. (1) genannten Mitglieder.
- (4) Jugendversammlungen werden durch die Jugendleiterin und den Jugendleiter schriftlich einberufen und geleitet. Für die Einberufung und Ablauf der Jugendversammlung gelten die Paragraphen „Mitgliederversammlung“ entsprechend.
- (5) Alle zwei Jahre in den geraden Jahren wählt die Jugendversammlung die Jugendleiterin und den Jugendleiter.

§ 19 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliedsdaten: Name und Anschrift,

Bankverbindung, Telefonnummern sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.

- (2) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
- (3) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
- (4) In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Wird ein Widerspruch ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.
- (5) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- (6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu

seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 20 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Mitglieder des Vorstandes.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt nach Begleichung aller noch bestehender Verbindlichkeiten das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen an den Landessportbund Hessen e.V., mit der Maßgabe, dass es nur in der Stadt Reinheim ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke des Sports Verwendung finden darf.

§ 21 Haftungsausschluss

- (1) Der Verein haftet nicht für die Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

Inkrafttreten

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung des Vereins am 03. März 2017 beschlossen worden.